

Amtsblatt

für die Stadt Angermünde

Angermünde, 16. September 2022 | Nummer 8/2022 | 32. Jahrgang

Herausgeber: Stadt Angermünde – Der Bürgermeister

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der Stadt Angermünde
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Stadt Angermünde, Markt 24, 16278 Angermünde
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VBP) „Photovoltaikfreiflächenanlage – Hausmülldeponie Leistenhof“ sowie zur Änderung des Geltungsbereiches des VBPs und zur Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes im Bereich des aufgestellten VBPs der Stadt AngermündeSeite 2
- Aufstellung des Bebauungsplans „Nahversorgungsstandort – Gustav-Bruhn-Str.“ und Einleitungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Angermünde gem. § 2 Abs. 1 BauGB.....Seite 3
- Erneuten Offenlage gemäß § 4a Abs. 3 BauGB des 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Windeignungsgebiet Pinnow“Seite 4
- Erneute öffentliche Auslegung des überarbeiteten Entwurfes der Innenbereichssatzung der Stadt Angermünde für den Ortsteil Wolletz gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BaugesetzbuchSeite 8
- Innenbereichssatzung der Stadt Angermünde für den Ortsteil Stolpe, Ortslagen Stolpe und Linde gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BaugesetzbuchSeite 8
- Entwurf der 7. Änderung des Bebauungsplanes Wohnungsbaustandort „Dobberzin-Nord“Seite 9
- Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Innenbereichssatzung der Stadt Angermünde für den Ortsteil Dobberzin gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BaugesetzbuchSeite 9
- Satzung über die Erhebung des Kurbeitrage in der Stadt AngermündeSeite 10
- Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Ortsbeiratswahl in Zuchenberg am 09. Oktober 2022Seite 11
- Freiwilliger Landtausch GörldorfSeite 12
- Beginn von Nachschätzungsarbeiten im Ortsteil BiesenbrowSeite 13
- Satzung der Jagdgenossenschaft Stolpe.....Seite 13
- Rahmensatzung der Jagdgenossenschaft Steinhöfel.....Seite 16

Amtliche Mitteilungen

- Termine der Gewässerschau des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“ PrenzlauSeite 20

— Amtliche Bekanntmachungen —

**Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
nach § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VBP)
„Photovoltaikfreiflächenanlage – Hausmülldeponie Leistenhof“
sowie zur Änderung des Geltungsbereiches des VBPs und zur Änderung des
Teil-Flächennutzungsplanes im Bereich des aufgestellten VBPs der Stadt Angermünde**

Die Stadtverordnetenversammlung Angermünde hat am 15.12.2021 beschlossen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VBP) „Photovoltaikfreiflächenanlage – Hausmülldeponie Leistenhof“ aufzustellen sowie parallel dazu den Teil-Flächennutzungsplan der Stadt Angermünde im Bereich des aufgestellten VBPs zu ändern. Auf der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Angermünde am 6.7.2022 wurde die Änderung des Geltungsbereiches des VBPs beschlossen. Das Wohngrundstück auf dem Flurstück 120/1, Flur 10, Gemarkung Angermünde ist demgemäß nicht mehr Bestandteil des Plangebietes.

Um die Öffentlichkeit über Ziele und Zwecke der Planung sowie den voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu informieren und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, führt die Stadt Angermünde die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB in Form einer Offenlage des Vorentwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und des Vorentwurfes der Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes durch.

Plangebiet

Die ehemalige Hausmülldeponie Leistenhof, die den wesentlichen Flächenanteil des Plangebietes ausmacht, befindet sich im Süden des Stadtgebietes Angermünde, östlich angrenzend an die Bundesstraße B2 (Berliner Tor). Der Geltungsbereich des VBPs umfasst die Grundstücke der Gemarkung Angermünde, Flur 10, Flurstücke 113 (teilweise), 119, 120/1 teilweise, 120/2 und 121 mit einer Plangebietsgröße von rund 5,76 ha. Im VBP sind festgesetzt: sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Baunutzungsverordnung (Deponiekörper) mit Zweckbestimmung Photovoltaikfreiflächenanlagen (PVA), private Verkehrsflächen (Erschließung des Wohngrundstücks und der PVA-Fläche) sowie Grünflächen.

Planziel

Auf dem Gelände der ehemaligen Hausmülldeponie bei Leistenhof soll eine Photovoltaikfreiflächenanlage zum Zweck der Stromerzeugung aus solarer Energie mit einer anvisierten Leistung von 4,18 MWp errichtet werden. Der erzeugte Strom wird in das öffentliche Stromnetz eingespeist.

Flächennutzungsplan

Im wirksamen Teil-Flächennutzungsplan (T-FNP) der Stadt Angermünde ist die Plangebietsfläche als Grünfläche dargestellt. Der T-FNP wird parallel

an die neue Planung angepasst. Vorgesehen ist, die Fläche der ehemaligen Hausmülldeponie (Deponiekörper) als Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“ zu deklarieren.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Unterlagen beider Plan-Vorentwürfe (VBP/T-FNP) liegen zur Einsichtnahme für alle interessierten Bürgerinnen und Bürger im Zeitraum vom

19.09.2022 bis 21.10.2022

im Bauamt der Stadtverwaltung, Heinrichstraße 12, 16278 Angermünde während der üblichen Öffnungszeiten bereit. Darüber hinaus können der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung und die bereits vorliegenden Unterlagen zusätzlich im Internet unter www.angermuende.de/buergerservice/bekanntmachungen-mitteilungen/abgerufen werden.

Anregungen, Bedenken oder Hinweise können schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Diese werden in der weiteren Planung berücksichtigt. Schriftliche Stellungnahmen können auch per E-Mail an c.szallies@angermuende.de gesandt werden.

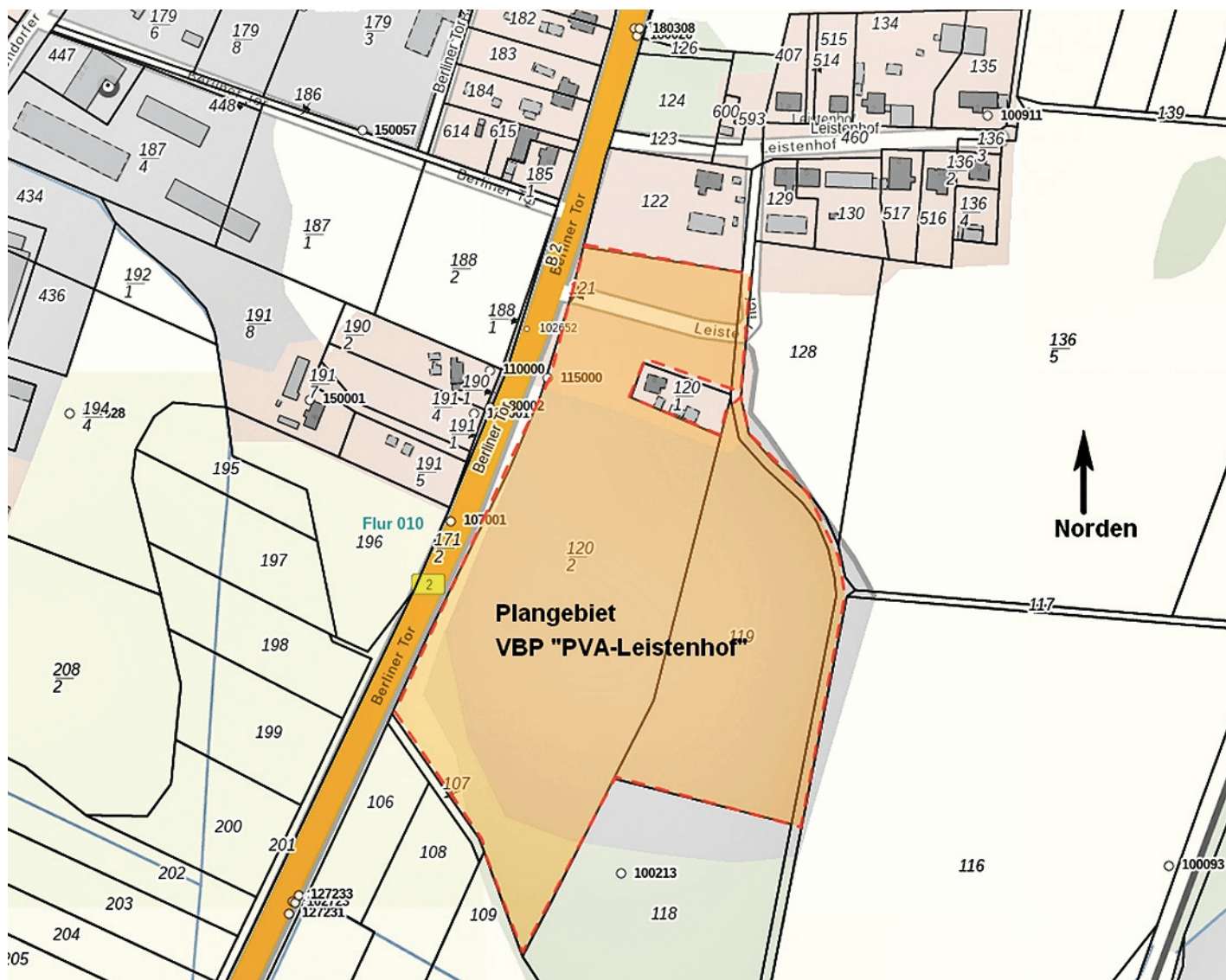
Hinweis Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach Baugesetzbuch und Brandenburgischer Bauordnung (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt bzw. im Internet eingestellt ist (www.angermuende.de/buergerservice/bekanntmachungen-mitteilungen/).

Anlage:

Übersichtskarte Plangebiet



ohne Maßstab, Kartengrundlage © GeoBasis-DE/LGB (2022), dl-de/by-2-0 (geändert)

**Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplans
„Nahversorgungsstandort – Gustav-Bruhn-Str.“ und den Einleitungsbeschluss
zur Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Angermünde gem. § 2 Abs. 1 BauGB**

Der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde hat in ihrer Sitzung am 06.07.2022 die Aufstellung des Bebauungsplans „Nahversorgungsstandort – Gustav-Bruhn-Str.“ und die Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Angermünde im Parallelverfahren beschlossen (Beschluss-Nr. 048/2022).

Das Plangebiet liegt nordöstlich der Stadtmitte von Angermünde an der Gustav-Bruhn-Straße, östlich der B 198. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 88, 89, 92, 100, 101, 102, 108, 109 und 110 in der Flur 1 der Gemarkung Angermünde auf einer Fläche von ca. 1,2 Hektar. Er ist nachfolgender Abbildung zu entnehmen.

Folgende Planungsziele sollen erreicht werden:

- Planungsrechtliche Vorbereitung des Geltungsbereichs für die Entwicklung eines Nahversorgungsstandorts mit Getränkemarkt und den dazugehörigen Nebenanlagen, Stellplätzen, einer grünordnerischen Ge-

staltung der Freiflächen und Erschließungsanlagen und damit Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung

- Sicherung der dafür notwendigen Erschließungsflächen für die zukünftige verkehrliche Anbindung an das bestehende Straßennetz
- Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse

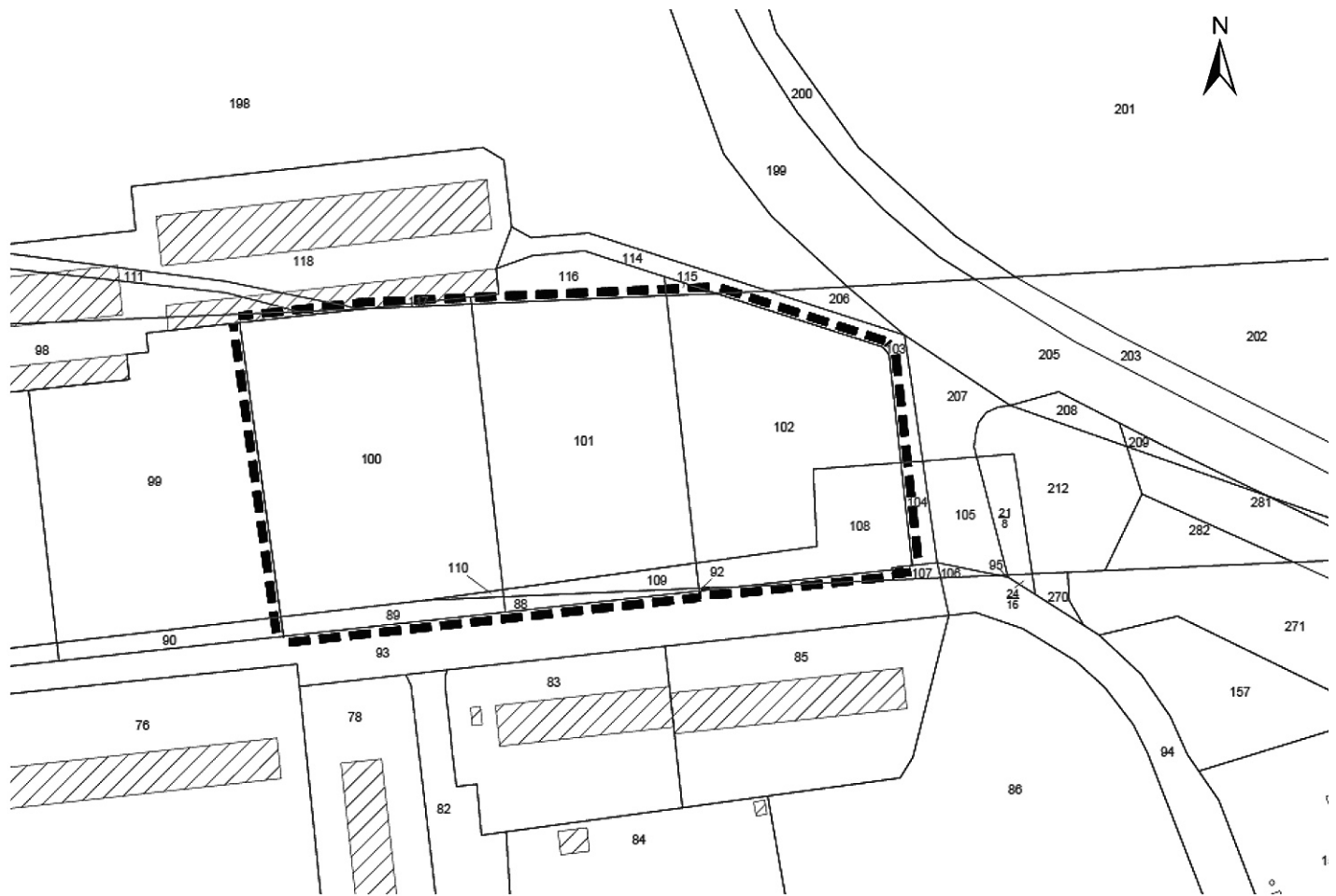
Der Bebauungsplan sowie die Änderung des Flächennutzungsplans werden im Regelverfahren aufgestellt, gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit ortsüblich gem. § 2 Abs. 1 BauGB bekanntgemacht.

Angermünde, 10.08.2022

gez. *Bewer*
Bürgermeister

Anlagen:

Anlage 1 – Geltungsbereich



Legende

	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
Planunterlagen gemäß § 1 Abs. 2 PlanZV und sonstige Planzeichen ohne Normcharakter	
	Flurstücksgrenze
	Gemarkungsgrenze
	Bestandsgebäude
223	Flurstücksnummer

Erneute Offenlage gemäß § 4a Abs. 3 BauGB zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Windeignungsgebiet Pinnow“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde hat in ihrer Sitzung am 06.07.2022 die Zustimmung zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Windeignungsgebiet Pinnow“ erteilt und den Beschluss zur erneuten Offenlage gemäß § 4a Abs. 3 BauGB gefasst.

Der Geltungsbereich ist zwischen Pinnow und Schönermark zu verorten und umfasst ca. 70 ha.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Windpark“ gemäß §11 Abs.2 BauNVO sowie Verkehrsflächen, Landwirtschaftsflächen und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

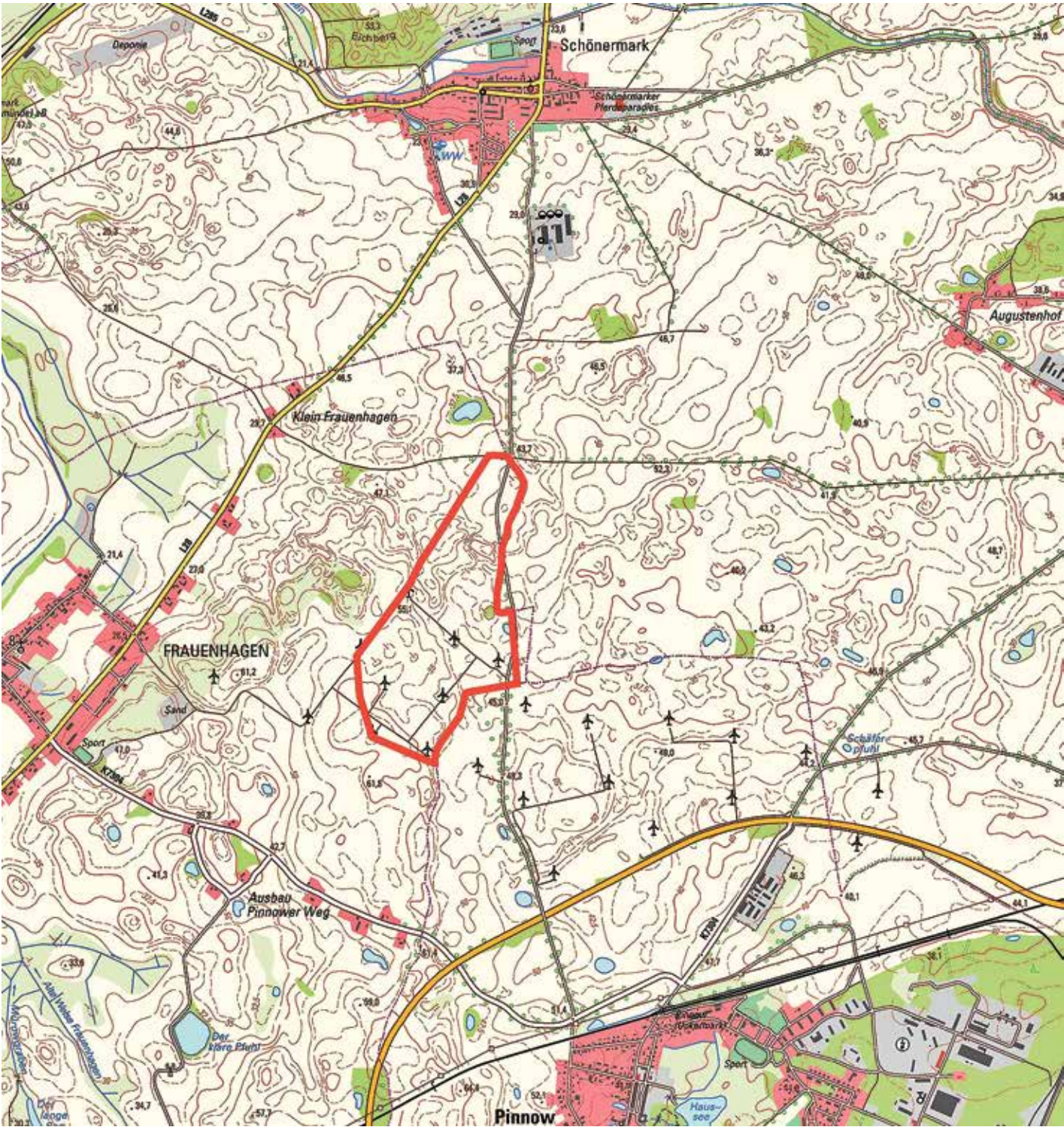
Im Plangebiet sind zwischen 2002 und 2012 bereits 9 Windkraftanlagen unterschiedlicher Betreiber errichtet worden. Im Zuge des Repowerings soll die Möglichkeit eröffnet werden, die Anzahl der Altanlagen zu reduzieren und durch leistungsstärkere Anlagen zu ersetzen sowie im nördlichen Bereich des Plangebiets eine Erweiterung des Windparks vorzunehmen.

Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Windeignungsgebiet Pinnow“ soll im Rahmen der erneuten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB zu jedermanns Einsicht ausgelegt werden. Damit wird der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Windeignungsgebiet Pinnow“ der Stadt Angermünde, bestehend aus der Planzeichnung, dem Textteil sowie seiner Begründung mit dem Umweltbericht, wird gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom

19.09.2022 bis einschließlich 21.10.2022

im Bauamt, Heinrichstraße 12, 16278 Angermünde ([Chris Szallies, Zimmer 204, Tel.: 03331 – 26 00 56, E-Mail: c.szallies@angermuende.de](mailto:Chris.Szallies@angermuende.de)) während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig ist der Plan auf der Internetseite der Stadt Angermünde www.angermuende.de unter Bekanntmachungen einsehbar.



Geltungsbereich des Bebauungsplans

Neben dem Bebauungsplan mit dem Umweltbericht vom 12.05.2022 und der Abwägungstabelle zur Offenlage liegen nachfolgende Unterlagen zur Einsichtnahme öffentlich aus:

Vorliegende umweltbezogene Informationen:

Art der Information, Dokument/Quelle	Verfasser	enthaltene umweltbezogene Informationen
Umweltbericht	planthing – Büro für Landschaftsplanung	Informationen zu: • Schutzgüter Klima und Luft • Schutzgut Wasser • Schutzgüter Fläche und Boden • Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt • Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild • Schutzgut Mensch • Schutzgut Kulturelles Erbe Jeweils Aussagen zu Bestand, Bewertung, Entwicklungsprognose, Wechselwirkungen und Summation einschließlich Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen
Abschnitt Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	planthing – Büro für Landschaftsplanung	Aussagen zu Europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
Abschnitt Eingriffs-Ausgleichs-Plan	planthing – Büro für Landschaftsplanung	Informationen zu den zu erwartenden Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sowie der Ermittlung der daraus resultierenden erheblichen oder nachhaltig eintretenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter sowie die Ermittlung des erforderlichen Ausgleichs zur Kompensation des Eingriffs
Abschnitt FFH-Verträglichkeitsvorstudie	planthing – Büro für Landschaftsplanung	Informationen zum FFH-Gebiet Pinnow
Faunistische Kartierungen 2018–2020	K&S Umweltgutachten, Jens Scharon	Informationen zu den im Gebiet vorkommenden Brut- und Rastvögeln, Greifvogelhorsten sowie Fledermäusen
	Regner & Söldner	Bestandserfassung und Raumnutzungsanalyse Rotmilan 2019
Faunistische Kartierung 2019–2021	Ingenieurbüro Klaus Lieder	Informationen zu den im Gebiet vorkommenden Brutvorkommen Rotmilan
Stellungnahme der ONB zum parallellaufenden BImSch-Verfahren	Landesamt für Umwelt, N1	Informationen zum Artenschutz bzgl. Rotmilan und Kranich
Schreiben vom 02.07.2020 sowie 24.09.2021 und 26.09.2021	Landesamt für Umwelt	Immissionsschutz Biotopschutz/besonderer Artenschutz
Schreiben vom 02.07.2020	Landkreis Uckermark	Bodenschutz
Schreiben vom 30.08.2021	Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände	Nachtkennzeichnung/Seeadler
Schattenwurfprognose 2022	Ing.-Büro Jan Teut	Informationen zu Schattenwurf zur Berücksichtigung des Schutzgutes Mensch
Geräuschimmissionsprognose 2022	Ing.-Büro Jan Teut	Informationen zu Schall und Infraschall zur Berücksichtigung des Schutzgutes Mensch

Nach Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange gegen- und untereinander entsprechend § 1 (7) BauGB hinsichtlich der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung zum Planentwurf ergaben sich folgende Änderungen bzw. Überprüfungen bei der Aufbereitung des 2. Entwurfs des Bebauungsplans „Windeignungsgebiet Pinnow“:

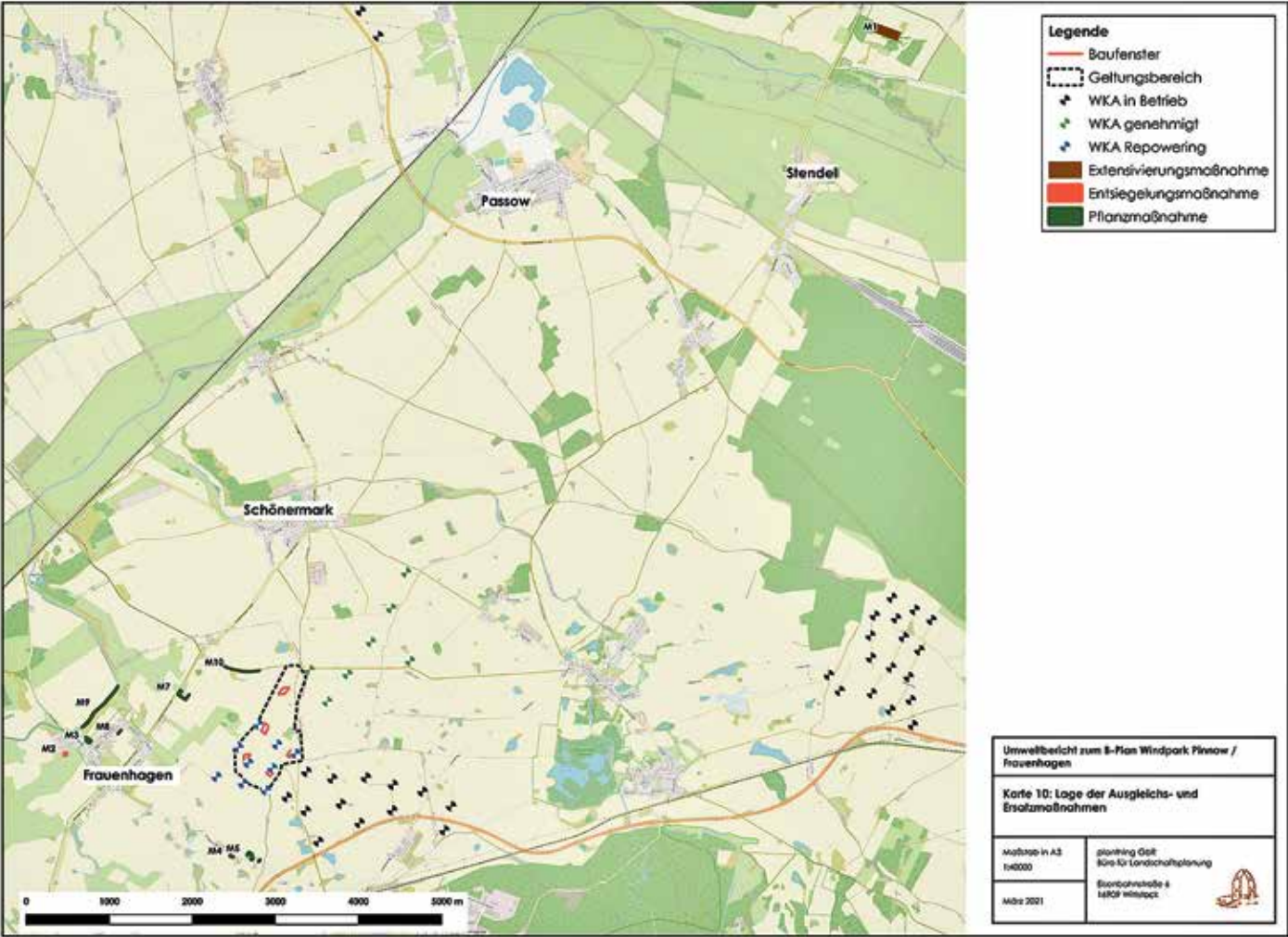
- die Formulierung der textlichen Festsetzungen 2 und 6 wurde redaktionell korrigiert. Die Rechtsgrundlage der textl. Festsetzung 6 wurde nochmals überprüft,
- Bezugspunkt der zulässigen Bauhöhe in m über NHN im DHHN2016,
- die Formulierung des Katastervermerks wurde korrigiert bzw. ergänzt (Datumangabe),
- zusätzliches Baufenster für eine sechste WEA im östlichen Teil des Plangebiets, entsprechend der inzwischen erteilten BImSch-Genehmigung,
- geringfügige Verschiebung des Baufensters WEA 5 Richtung Westen, entsprechend der inzwischen erteilten BImSch-Genehmigung,

- Fortschreibung des Umweltberichts,
- Fortschreibung der Schallschutzprognose sowie Schattenwurfprognose.

Gemäß dem Umweltbericht (Karte 10) sind folgende Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (auch außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans) vorgesehen (siehe Abbildung)

Während der Auslegungsfrist können alle, die an der Planung interessiert sind, die Planunterlagen und umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich, elektronisch oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Stellungnahmen können auch per E-Mail an c.szallies@angermuende.de gesendet werden. Auch Kinder und Jugendliche gehören zur Öffentlichkeit und können sich während der Auslegung über die Planung informieren und Stellungnahmen dazu abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschluss-



fassung über den Bebauungsplan „Windeignungsgebiet Pinnow“ unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des o. g. Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der

Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Stadt Angermünde, den 16.08.2022

gez. Frederik Bewer
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Angermünde

Die Stadtverordnetenversammlung Angermünde hat in ihrer Sitzung am 06.07.2022 gemäß § 4a Abs. 3 BauGB die erneute öffentliche Auslegung des überarbeiteten Entwurfes der Innenbereichssatzung der Stadt Angermünde für den Ortsteil Wolletz gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch beschlossen (Beschluss BV-032/2022).

Der überarbeitete Entwurf der Innenbereichssatzung der Stadt Angermünde für den Ortsteil Wolletz gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch mit Begründung wird zu jedermanns Einsicht entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt im Zeitraum vom
26.09.2022 bis 26.10.2022

bei der Stadt Angermünde, Fachbereich Planen und Bauen, Heinrichstraße 12, 16278 Angermünde, Zimmer 301 zu den Dienstzeiten:

Montag	9.00 Uhr–12.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr–12.00 Uhr und 13:00–18:00 Uhr
Mittwoch	9.00 Uhr–12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr–12.00 Uhr und 13:00–15:00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr–12.00 Uhr.

Die Einsichtnahme ist ebenfalls über die Internetseite der Stadt Angermünde: www.angermuende.de > Bürgerservice > Bekanntmachungen möglich. Damit soll der Öffentlichkeit die Möglichkeit gegeben werden, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und ihre Stellungnahmen während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift oder per Mail unter folgender Adresse u.schwanebeck@angermuende.de abzugeben.

Stellungnahmen können nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden.

Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Angermünde, 14.07.2022

F. Bewer
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Angermünde

Die Stadtverordnetenversammlung Angermünde hat in ihrer Sitzung am 06.07.2022 mit Beschluss Nr. BV-033/2022 gemäß § 10 BauGB die Innenbereichssatzung der Stadt Angermünde für den Ortsteil Stolpe, Ortslagen Stolpe und Linde gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch beschlossen.

Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Die Satzung kann von jedermann bei der Stadt Angermünde, Fachbereich Planen und Bauen, Heinrichstraße 12, 16278 Angermünde zu den Dienstzeiten eingesehen werden. Auskunft über den Inhalt wird auf Verlangen erteilt. Unbeachtlich werden

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 - 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
 - 4. Fehler, die nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Angermünde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche

für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg-KVerf) vorgeschrieben oder aufgrund der BbgKVerf. erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Angermünde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Angermünde, 14.07.2022

Bewer
Bürgermeister

Siegel

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Angermünde

Die Stadtverordnetenversammlung Angermünde hat in ihrer Sitzung am 06.07.2022 unter Beschluss Nr. BV-183/2021/1 beschlossen, den Entwurf der 7. Änderung des Bebauungsplanes Wohnungsbaustandort „Dobberzin-Nord“ gemäß § 3 Abs.2 BauGB öffentlich auszulegen.

Damit soll der Öffentlichkeit die Möglichkeit gegeben werden, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und ihre Stellungnahmen während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift oder per Mail unter folgender Adresse u.schwanebeck@angermuende.de abzugeben.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Wesentlicher Grund für Verfahrenswahl ist die qualitativ und quantitativ relative Geringfügigkeit der Planänderungen und der damit verbundenen zu bewältigenden naturschutzrechtlichen Eingriffe.

Die öffentliche Auslegung erfolgt im Zeitraum vom
26.09.2022 bis 26.10.2022

bei der Stadt Angermünde, Fachbereich Planen und Bauen, Heinrichstraße 12, 16278 Angermünde, zu den Dienstzeiten:

Montag	9.00 Uhr–12.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr–12.00 Uhr und 13:00–18:00 Uhr
Mittwoch	9.00 Uhr–12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr–12.00 Uhr und 13:00–15:00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr–12.00 Uhr.

Die Einsichtnahme ist ebenfalls über die Internetseite der Stadt Angermünde: www.angermuende.de > Bürgerservice > Bekanntmachungen möglich. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Angermünde, 14.07.2022

F. Bewer
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Angermünde

Die Stadtverordnetenversammlung Angermünde hat in ihrer Sitzung am 06.07.2022 die Aufstellung der Innenbereichssatzung der Stadt Angermünde für den Ortsteil Dobberzin gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch und die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Innenbereichssatzung der Stadt Angermünde für den Ortsteil Dobberzin gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch beschlossen (Beschluss BV-036/2022).

Der Entwurf der Innenbereichssatzung der Stadt Angermünde für den Ortsteil Dobberzin gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch mit Begründung wird zu jedermanns Einsicht entsprechend § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt im Zeitraum vom
26.09.2022 bis 26.10.2022

bei der Stadt Angermünde, Fachbereich Planen und Bauen, Heinrichstraße 12, 16278 Angermünde, Zimmer 301 zu den Dienstzeiten:

Montag	9.00 Uhr–12.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr–12.00 Uhr und 13:00–18:00 Uhr
Mittwoch	9.00 Uhr–12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr–12.00 Uhr und 13:00–15:00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr–12.00 Uhr.

Die Einsichtnahme ist ebenfalls über die Internetseite der Stadt Angermünde:

de: www.angermuende.de > Bürgerservice > Bekanntmachungen möglich.
Damit soll der Öffentlichkeit die Möglichkeit gegeben werden, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und ihre Stellungnahmen während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift oder per Mail unter folgender Adresse u.schwanebeck@angermuende.de abzugeben.
Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben, sofern die

Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Angermünde, 14.07.2022

F. Bewer
Bürgermeister

(Siegel)

**Satzung über die Erhebung des Kurbeitrages in der Stadt Angermünde
– Kurbeitragssatzung –
vom 12.07.2022**

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 – KAG – (GVBl. I S. 174) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über die Anerkennung als Kurort und Erholungsort im Land Brandenburg vom 14.02.1994 – BbgKOG – (GVBl. I S. 10) in der z. Zt. geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde am 06.07.2022 folgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeine Grundlagen
- § 2 Erhebungszeitraum
- § 3 Kurbeitragspflichtiger Personenkreis
- § 4 Beitragsmaßstab, Kurbeitragssatz
- § 5 Entstehung, Fälligkeit und Erhebung des Beitrags
- § 6 Befreiungen
- § 7 Gästekarte
- § 8 Mitwirkungspflichten der Quartiergeber
- § 9 Haftung der Quartiergeber
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeine Grundlagen

- (1) Die Ortsteile Angermünde, Altkünkendorf und Wolletz der Stadt Angermünde sind als Erholungsort nach dem brandenburgischen Kurortege-
setz staatlich anerkannt.
- (2) Für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen in den in Absatz 1 genannten Ortsteilen sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen erhebt die Stadt Angermünde einen Kurbeitrag. Der Kurbeitrag wird unabhängig davon erhoben, ob bzw. in welchem Umfang diese Einrichtungen genutzt werden, die Möglichkeit zur Inanspruchnahme reicht zur Heranziehung aus.

§ 2

Erhebungszeitraum

Der Kurbeitrag wird im Zeitraum vom 01. Januar bis einschließlich 31. Dezember eines Jahres erhoben.

§ 3

Kurbeitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind alle Personen, die in dem in § 1 Abs. 1 genannten Gebiet ihre Unterkunft nehmen, ohne ihren Wohnsitz i. S. d. §§ 7–11 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu nehmen.
Beitragspflichtig sind auch Personen, die in der Gemeinde außerhalb des nach § 1 Abs. 1 genannten Gebietes zu Erholungszwecken Unterkunft nehmen, ohne ihren Wohnsitz zu nehmen. Beitragspflichtig sind auch Personen, die in den dazu geschaffenen Einrichtungen zu Erholungs-, Heil- und Kurzwecken betreut werden, ohne in der Gemeinde Unterkunft zu nehmen.

- (2) Keine Beitragspflicht besteht für Tagesgäste. Tagesgäste sind Personen, bei denen zwar die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, die jedoch nicht im räumlichen Geltungsbereich der Satzung während ihrer Unterkunft bzw. Betreuung über Nacht bleiben.

§ 4

Beitragsmaßstab, Kurbeitragssatz

- (1) Der Kurbeitrag wird je Aufenthaltstag erhoben; der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise gelten für die Berechnung des Kurbeitrags als ein Tag.
- (2) Jede Person ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zahlt im Erhebungsgebiet einen Kurbeitrag in Höhe von 1,50 Euro pro Tag.
- (3) Der Beitragsschuldner kann anstelle des nach Tagen berechneten Kurbeitrags einen pauschalen Jahreskurbeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Der Jahreskurbeitrag beträgt 45,00 Euro.
- (4) Bei vorzeitiger Beendigung des Aufenthaltes erfolgt keine Rückzahlung des bereits entrichteten Kurbeitrags.

§ 5

Entstehung, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrags

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht zum Zeitpunkt der ersten tatsächlichen Inanspruchnahme der Unterkunft im Erhebungsgebiet (Anreisetag) durch die kurbeitragspflichtige Person.
- (2) Der Kurbeitrag wird vom Quartiergeber auf dem von der Stadt Angermünde gestellten Vordruck berechnet und festgesetzt.
- (3) Er ist spätestens am Tag der Ankunft für die gesamte Aufenthaltsdauer fällig und an den Quartiergeber zu zahlen.
- (4) Der Jahreskurbeitrag gem. § 5 Abs. 3 wird bei der ersten Anreise des Jahres fällig. Eine Anrechnung bereits gezahlter Kurbeiträge auf den Jahresbetrag erfolgt nicht.

§ 6

Befreiungen

Von der Entrichtung des Kurbeitrags sind befreit:

- 1. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
- 2. Gäste, die von Ortsansässigen unentgeltlich und ohne Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,
- 3. Ortsfremde, die sich zur Berufsausbildung oder Berufsausübung im Erhebungsgebiet aufhalten.
- 4. Schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von 80
- 5. Je eine Begleitperson einer der unter b) genannten Personen, sofern die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson durch entsprechenden Eintrag im Behindertenausweis (Merkzeichen B) nachgewiesen ist.
- 6. Bettlägerige Kranke mit ärztlichem Attest, die nicht in der Lage sind, die Kur- oder Erholungseinrichtungen zu nutzen.

§ 7

Gästekarte

- (1) Jede Person, die der Kurbeitragspflicht unterliegt, hat Anspruch auf

eine Gästekarte. Die Gästekarte enthält den Namen und Vornamen des Kurbeitragspflichtigen, die Anzahl der Personen und den An- und Abreisetag.

- (2) Die Gästekarte berechtigt zum Besuch verschiedener Einrichtungen, Anlagen und Veranstaltungen zu jeweils festgelegten Sonderpreisen.
- (3) Die Gästekarte ist nicht übertragbar und ist Kontrollpersonen auf Verlangen vorzuzeigen.
Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Gästekarte eingezogen.
- (4) Bei Verlust der Karte besteht kein Anspruch auf Ersatz.

§ 8

Mitwirkungspflichten der Quartiergeber

- (1) Quartiergeber ist, wer Personen gegen Entgelt in Kliniken, Pensionen, Kurheimen und Kursanatorien sowie Privathäusern beherbergt oder wer ihnen als Grundeigentümer oder als Verfügungsberechtigter von Grundstücken gegen Entgelt die Möglichkeit bietet, auf seinem Grundstück Unterkunft in Wohngelegenheiten, z. B. Wohnwagen, Caravans, Bungalows, Fahrzeugen, Hausbooten, Schiffen, Zelten, und dergleichen zu nehmen.
- (2) Quartiergeber oder ihre Bevollmächtigten haben in geeigneter Weise ein Gästeverzeichnis zu führen, in welches alle aufgenommenen Personen am Tage der Ankunft einzutragen sind. Dieser Nachweis ist den Mitarbeitern der Stadt bzw. dem Beauftragten der Stadt auf Anforderung vorzulegen.
- (3) Quartiergeber oder ihre Bevollmächtigten sind verpflichtet, den Kurbeitrag zu errechnen, ihn vom Gast einzuziehen und kostenfrei
 - a) bei Vermietung von nicht mehr als 2 Betten zu Beginn jeden Halbjahres (jeweils am 3. Werktag der Monate Juli und Januar) für das abgelaufene Halbjahr,
 - b) bei Vermietung von nicht mehr als 29 Betten zu Beginn jeden Quartals (jeweils am 3. Werktag der Monate April, Juli, Oktober und Januar) für das abgelaufene Quartal,
 - c) bei Vermietung von mehr als 29 Betten zu Beginn jeden Monats (jeweils am 3. Werktag des Folgemonats) an die Stadt Angermünde abzuführen.
- (4) Veränderungen des Abreisetages bzw. Unterbrechungen des Aufenthaltes sind exakt zu erfassen und in den Nachweisen zu vermerken.
- (5) Quartiergeber oder ihre Bevollmächtigten sind verpflichtet, für die von ihnen aufgenommene Personen, unter Verwendung der von der Stadt Angermünde gestellten Vordrucke, eine Kurkarte auszustellen.

- (6) Quartiergeber oder ihre Bevollmächtigten haben die Satzung zur Erhebung von Kurbeiträgen sichtbar auszulegen bzw. den Gästen zur Kenntnis zu bringen.

§ 9

Haftung der Quartiergeber

- (1) Sofern Quartiergeber oder ihre Bevollmächtigten den ihnen nach den § 9 obliegenden Pflichten nicht nachkommen, wird die Höhe des Kurbeitrages auf der Grundlage des Gästeverzeichnisses, und soweit dieses nicht oder nur lückenhaft vorliegt, durch Schätzung von der Stadt Angermünde ermittelt, festgesetzt und von den Verpflichteten erhoben. Der so festgesetzte Betrag ist 4 Wochen nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.
- (2) Der Quartiergeber haftet insoweit gesamtschuldnerisch für den Kurbeitrag.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gem. § 15 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. als ortsfremder Gast entgegen den §§ 4, 5 und 6 keinen Kurbeitrag zahlt, obwohl kein Grund für eine Befreiung vorliegt,
 - b. als Quartiergeber entgegen § 9 Abs. 2 das Gästeverzeichnis nicht ordnungsgemäß führt,
 - c. als Quartiergeber entgegen § 9 Abs. 3 den Kurbeitrag nicht errechnet, einzieht oder abführt,
 - d. als Quartiergeber entgegen § 9 Abs. 5 keine Kurkarte ausstellt.
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 5.000,00 geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01. 2023 in Kraft.

Angermünde, den 12.07.2022

Bewer – Siegel –
Bürgermeister

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Ortsbeiratswahl in Zuchenberg am 09. Oktober 2022

1. Das **Wählerverzeichnis** für den Wahlbezirk der Stadt Angermünde/OT Zuchenberg wird in der Zeit vom **19. September bis 23. September 2022** während der allgemeinen Öffnungszeiten in **der Stadtverwaltung Angermünde, Markt 24, im Bürgerbüro** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß dem § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes entsprechend eingetragen ist. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder

einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **19. September bis 23. September 2022**, spätestens am **23. September 2022 bis 12.00 Uhr** bei der Stadtverwaltung Angermünde, Bürgerbüro, Markt 24, 16278 Angermünde Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten für die Wahl bis **spätestens zum 18. September 2022** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

— Amtliche Bekanntmachungen —

- Auf Antrag werden für die **Ortsbeiratswahl** in das Wählerverzeichnis eingetragen:
- wahlberechtigte Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben,
 - wahlberechtigte Personen, die ohne eine Wohnung innezuhaben, sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhalten und
 - wahlberechtigte Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht unterliegen.
- Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder zur Erklärung zur Niederschrift bis **spätestens am 23. September 2022, 12.00 Uhr** bei der zuständigen Wahlbehörde zu stellen. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.
4. Wer einen Wahlschein für die **Ortsbeiratswahl** hat, kann an der Wahl in dem Wahlbezirk des Wahlgebiets oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Erteilung von Wahlscheinen
- 5.1 Einen Wahlschein für die Ortsbeiratswahlen erhält auf Antrag
- 5.1.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
- 5.1.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bis zum 23. September 2022 versäumt hat,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Aufnahme in das Wählerverzeichnis entstanden ist,
 - c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Festlegung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.
- 5.2 Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **07. Oktober 2022, 18.00 Uhr**, bei der Wahl-

behörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.1.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Briefwahl
- 6.1 Mit dem weißen Wahlschein für die **Ortsbeiratswahl** erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen weißen Stimmzettel für die Wahl des Ortsbeirates
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
 - einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, mit der Anschrift – An die Wahlbehörde – der Stadt Angermünde
 - je ein Merkblatt zur Ortsbeiratswahl
- 6.2 Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Der Wahlbrief wird ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Angermünde, den 05.09.2022

F. Bewer
Bürgermeister

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Anordnungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Prenzlau ordnet gemäß §§ 103a ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) den

Freiwilligen Landtausch Görlsdorf
Verf.-Nr. 550422

an.

1. Verfahrensgebiet

Das Verfahrensgebiet wird für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke festgestellt:

Land	Brandenburg
Landkreis	Uckermark
Stadt	Angermünde
Gemarkung	Görlsdorf
Flur	1
Flurstücke	35, 88, 90, 92, 94, 95, 96, 207/3, 221, 417, 470, 489, 491

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarte dargestellt. Es hat eine Größe von ca. 18,1205 ha.

2. Beteiligte

Beteiligte des Verfahrens sind die Eigentümer der Grundstücke und die Inhaber von dinglichen Rechten an den Grundstücken.

3. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau anzumelden.

Auf Verlangen der Oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Gründe

Die Tauschpartner haben sich über die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse an den verfahrensgegenständlichen Flurstücken geeinigt und die Durchführung eines freiwilligen Landtausches beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung beantragt. Sie haben glaubhaft dargetan, dass sich die Durchführung verwirklichen lässt.

Der freiwillige Landtausch dient der Verbesserung der Agrarstruktur (§ 103a Abs. 1 FlurbG).

5. Finanzierung des Verfahrens

Die persönlichen und sächlichen Kosten der Behördenorganisation (Verfahrenskosten) trägt das Land Brandenburg (§ 104 FlurbG). Die zur Ausführung des freiwilligen Landtausches erforderlichen Aufwendungen fallen gemäß § 103g FlurbG den Tauschpartnern nach Maßgabe des Tauschplanes zur Last.

6. Hinweis über die Erhebung personenbezogener Daten

Im freiwilligen Landtausch werden personenbezogene Daten von Verfahrensbeteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) können auf der Internetseite

<https://lflf.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Information-DSGVO-FLT-nach-Paragraf-103a-FlurbG.pdf>

eingesehen werden. Alternativ sind die Informationen auch beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau erhältlich.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

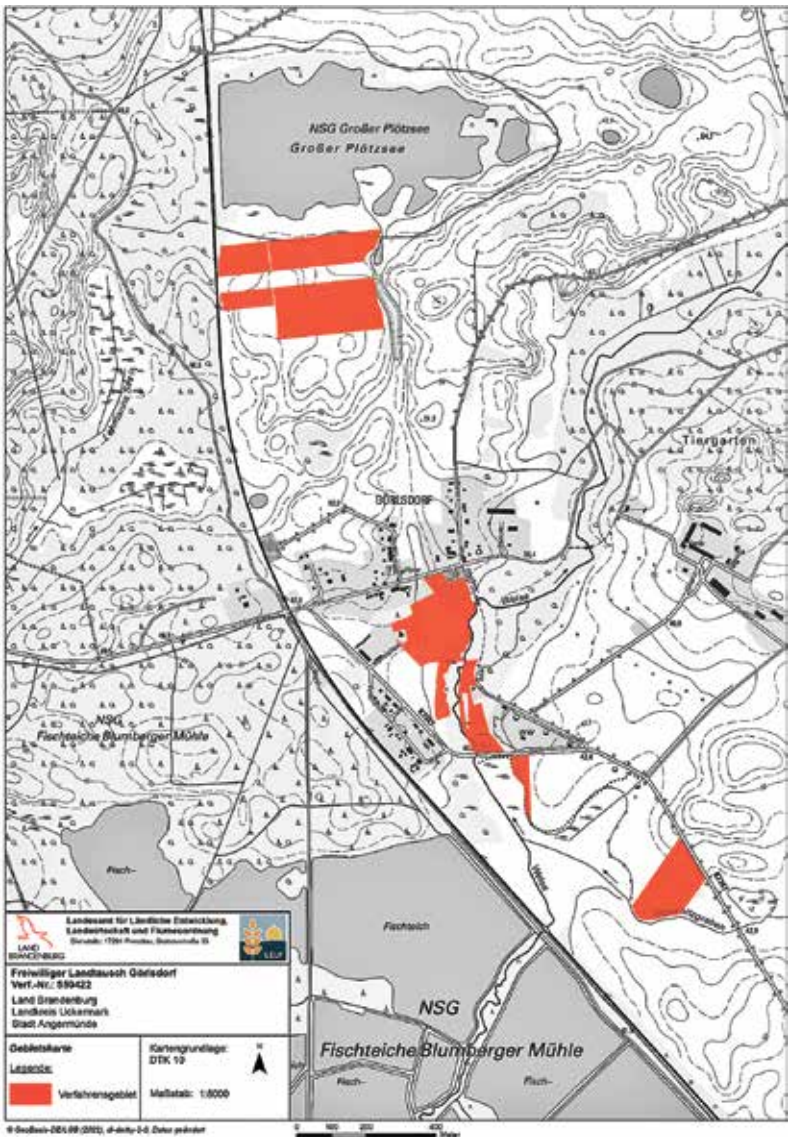
Gegen diesen Anordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau Widerspruch erhoben werden.

Prenzlau, den 4. August 2022

Im Auftrag
gez. Brack

DS

Anlage Gebietskarte



Bekanntmachung über den Beginn von Nachschätzungsarbeiten

(Nachschätzung gemäß § 11 des Bodenschätzungsgesetzes)

In der Gemeinde: Angermünde

Im Ortsteil: Biesenbrow

Der Schätzungsausschuss des Finanzamts Angermünde wird ab Mitte September 2022 in der Gemarkung Biesenbrow mit Bodenschätzungsarbeiten gemäß § 11 Bodenschätzungsgesetz beginnen. Diese Arbeiten dienen der digitalen Umsetzung, Anpassung und Vervollständigung der Ergebnisse der Bodenschätzungsarbeiten von 1998 im Bodenordnungsverfahren Biesenbrow.

Nach § 15 Bodenschätzungsgesetz sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Grundstücke verpflichtet, den mit den örtlichen Arbeiten zur Durchführung dieses Gesetzes Betrauten jederzeit das Betreten der Grundstücke zu gestatten und die von Ihnen für die Zwecke der Bodenschätzung

als notwendig erachteten Maßnahmen, z. B. Aufgrabungen zuzulassen. Durch die Beteiligten werden Flurschäden so gering wie möglich gehalten, ein Anspruch auf Schadensersatz besteht nicht.

Das Finanzamt bittet alle Eigentümer und Nutzungsberechtigten um Verständnis für die auf den Grundstücken durchzuführenden Maßnahmen.

Angermünde, 25.08.2022

Herholz
Vorsitzender des Schätzungsausschuss

Satzung der Jagdgenossenschaft „Stolpe“

Die Jagdgenossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Stolpe hat am folgende Satzung beschlossen:

Sofern im Folgenden jeweils nur die männliche Form genannt ist, so erfolgt dies aus Gründen der besseren Lesbarkeit. Gemeint sind immer männliche und weibliche Form, soweit dies nicht abweichend vermerkt ist.

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Stolpe ist gemäß § 10 Absatz 1 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) (vom 09.10.2003, zuletzt geändert am 10.07.2014) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und untersteht der Aufsicht der Unteren Jagdbehörde des Landkreises Uckermark, in dem der gemeinschaftliche Jagdbezirk liegt (Aufsichtsbehörde). Sie führt den Namen

„Jagdgenossenschaft Stolpe“

(im Folgenden „Jagdgenossenschaft“) und hat ihren Sitz in 16278 Angermünde Ortsteil Stolpe. Die Geschäftsführung erfolgt unter der Anschrift des Vorsitzenden des Jagdvorstandes.

§ 2

Gebiet der Jagdgenossenschaft, Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen in der Gemarkung Stolpe.

§ 3

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der bejagbaren Grundflächen. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Absatz 1 BJagdG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die bejagbaren Grundflächen des Jagdbezirkes, deren Größe und deren Eigentümer verzeichnet sind. Die Jagdgenossen sind zur Mitwirkung bei der Fortführung des Jagdkatasters verpflichtet. Insbesondere Änderungen der Eigentums-situation oder der Art der Flächennutzung sind unverzüglich anzuzeigen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht beim Vorsitzenden des Jagdvorstandes offen.

§ 4

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus ihrem Jagdausübungsrecht ergeben.

§ 5

Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind

1. die Jagdgenossenschaftsversammlung und

2. der Jagdvorstand.

§ 6

Jagdgenossenschaftsversammlung

(1) Der Jagdgenossenschaftsversammlung obliegen alle Entscheidungen, soweit diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie kontrolliert die Tätigkeit des Jagdvorstandes. Beschlüsse, einschließlich Wahlen, werden gemäß § 9 Absatz 3 BJagdG mit der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch mit der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen (doppelte Mehrheit) gefasst.

(2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen.

(3) Sie wählt

1. den Jagdvorstand mit dem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern sowie mindestens ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes sowie zwei weitere Funktionsträger, die nicht zum Vorstand gehören,

2. einen Schriftführer,

3. einen Kassenführer und

4. wenigstens einen Rechnungsprüfer.

(4) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über

1. den jährlichen Haushaltsplan,

2. die Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers,

3. die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes,

4. die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes,

5. das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen,

6. die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung,

7. die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge,

8. die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen,
 9. den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung sowie der Auszahlungsmodalitäten,
 10. die Bildung von Rücklagen und deren Verwendung,
 11. die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes,
 12. die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand,
 13. die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes,
 14. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes und weitere Funktionsträger,
 15. die Befreiung von der Beschränkung gemäß § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu Insihgeschäften von Vorstandsmitgliedern im Einzelfall,
 16. die Stellungnahme zur Befriedung von Grundflächen im gemeinschaftlichen Jagdbezirk und
 17. die Grundsätze der Wildbewirtschaftung im Jagdbezirk, insbesondere auch hinsichtlich nicht der behördlichen Abschussplanung unterliegender Schalenwildarten. Diese Grundsätze sollen auch im Jagdpachtvertrag ihren Niederschlag finden.
- (5) Regelungen im Sinne des Absatzes 4 Nummer 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 16 können nur im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.
- (6) Die Jagdgenossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag der Stadt Angermünde zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrages entfällt die Wahl eines Kassenführers.
- (7) Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungsunternehmen übertragen werden; in diesem Falle entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer; § 12 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 7

Durchführung der Jagdgenossenschaftsversammlung

- (1) Zur Teilnahme an der Jagdgenossenschaftsversammlung sind die Jagdgenossen berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 8 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Vorsitzenden oder dessen Beauftragten zu Beginn der Versammlung vorzulegen.
- (2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorstand wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorstand muss die Jagdgenossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Gegenstände der Beschlussfassung beantragt.
- (3) Die Jagdgenossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich, soweit nicht durch Beschluss in begründeten Einzelfällen Dritte zugelassen werden. Die Zulassung soll sich auf einzelne Tagesordnungspunkte beschränken.
- (4) Die Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung gemäß § 14 Absatz 2 dieser Satzung. Sie muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung mit den wesentlichen Gegenständen der Beschlussfassung enthalten.
- (5) Den Vorsitz in der Jagdgenossenschaftsversammlung führt der Vorsitzende. Der Jagdvorstand kann auch für einzelne Tagesordnungspunkte einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.
- (6) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 6 Absatz 2 bis 5 dieser Satzung nicht gefasst werden.
- (7) Mit der Bekanntmachung nach Absatz 4 ist die Aufsichtsbehörde über den Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu informieren.

§ 8

Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

- (1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Absatz 3

BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen.

- (2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch offene Abstimmung gefasst. Die Jagdgenossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens drei Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 BJagdG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Vorsitzenden mindestens zehn Jahre lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens, den Jagdpachtvertrag betreffend, bis zu dessen Ablauf und Beachtung der Verjährung von möglichen Ansprüchen aufzubewahren.
- (3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthands-Eigentümer können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.
- (4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens zwei Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.
- (5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Jagdgenossenschaft betrifft.
- (6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend und vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Bei Beschlussfassungen sind die Stimmlisten zur Niederschrift zu nehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen und der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft durch Übersendung einer Zweitfertigung der Niederschrift zu unterrichten. Jeder Jagdgenosse ist berechtigt, die Niederschriften einzusehen und sich auf eigene Kosten Abschriften zu fertigen.

§ 9

Jagdvorstand/weitere Funktionsträger

- (1) Der Jagdvorstand (Vorstand der Jagdgenossenschaft) besteht gemäß § 10 Absatz 6 BbgJagdG aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch den/die Stellvertreter vertreten.
- (2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jede volljährige und geschäftsfähige natürliche Person. Jagdvorstandsmitglieder sollen Jagdgenossen sein. Ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzliche Vertreter wählbar. Der gesetzliche Vertreter ist befugt, einen Dritten (bei der Gemeinde einen Beschäftigten) dauerhaft mit der Aufgabe zu betrauen.
- (3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit Beginn des Geschäftsjahres, das dem Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit des alten Jagdvorstandes endete, folgt. Endet die Amtszeit des Jagdvorstandes, ohne dass ein neuer Jagdvorstand gewählt ist, bleibt der bisherige Vorstand bis zu einer Neuwahl geschäftsführend im Amt. Die Amtszeit dieses geschäftsführenden Vorstandes endet spätestens mit Ablauf des Geschäftsjahres, das der ursprünglichen Amtszeit folgt.
- (4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

- (5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.
- (6) Soweit der Fall von Absatz 5 eintritt, bestimmt der Jagdvorstand in seiner nächsten Sitzung die Funktionsverteilung innerhalb des Jagdvorstandes für den Rest der Amtszeit neu.
- (7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sowie die weiteren Funktionsträger sind ehrenamtlich tätig. Ihre Aufwendungen sollen durch die Jagdgenossenschaft erstattet werden.

§ 10

Zuständigkeit des Jagdvorstandes/ Vertretung der Jagdgenossenschaft

- (1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 BJagdG gerichtlich und außergerichtlich, verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln. Die Mitglieder des Jagdvorstandes können sich von anderen Mitgliedern des Jagdvorstandes zur Alleinvertretung schriftlich bevollmächtigen lassen.
- (2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm
 1. die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes,
 2. die Anfertigung der Jahresrechnung,
 3. die Überwachung der Schrift- und Kassenführung,
 4. die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen,
 5. die Feststellung der Umlagen der einzelnen Jagdgenossen,
 6. die Führung des Jagdkatasters und die Aktenführung,
 7. die Anordnung von Bekanntmachungen.
- (3) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat oder die Amtszeit abgelaufen ist, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 BJagdG in Verbindung mit § 10 Absatz 7 BbgJagdG vom hauptamtlichen Bürgermeister, liegt der gemeinschaftliche Jagdbezirk in einer amtsangehörigen Gemeinde dann vom Amtsdirektor (Notvorstand), wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung bis zur Wahl des Jagdvorstandes trägt die Jagdgenossenschaft.
- (4) Der Notvorstand ist durch ein Mitglied des Jagdvorstandes von dem Eintritt der Notvorstandsführung binnen zwei Wochen nach Eintritt der Notvorstandsführung zu benachrichtigen; soweit der gesamte Jagdvorstand nicht mehr existiert, hat der Kassenführer und falls dieser nicht mehr die Funktion wahrnimmt, der Schriftführer den Notvorstand zu informieren. Von der Übernahme der Geschäfte durch den Notvorstand ist die Untere Jagdbehörde vom Notvorstand in Kenntnis zu setzen.

§ 11

Sitzungen des Jagdvorstandes

- (1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal je Geschäftsjahr zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.
- (2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig wenn, wenigstens 2/3 der Mitglieder anwesend oder vertreten sind und die ordnungsgemäße Ladung festgestellt worden ist. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Der/Die Stellvertreter sowie der Schriftführer und der Kassenführer sollen an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen (kein Stimmrecht).
- (3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, dem eingetragenen Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, seinen Verwandten

bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. In diesen Fällen ist das betreffende Mitglied des Jagdvorstandes bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit gemäß Absatz 2 als nicht anwesend zu betrachten.

- (4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich.
- (5) Der Jagdvorstand hat Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung zu beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist dies unverzüglich bekannt zu machen.
- (6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und den Teilnehmern zur Kenntnis zu geben. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes durch Übersendung einer Zweitfertigung der Niederschrift zu unterrichten. Der Unterrichtungspflicht wird durch Übersendung des elektronischen Dokumentes der Niederschrift Genüge getan.
- (7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Darin können insbesondere Regelungen über die Zuständigkeit der einzelnen Jagdvorstandsmitglieder getroffen werden.

§ 12

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Der Jagdvorstand stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
- (2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die dem Rechnungsprüfer/den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Jagdgenossenschaftsversammlung zur Entlastung des Jagdvorstandes vorzulegen ist. Die Jahresrechnung ist dauerhaft aufzubewahren.
- (3) Der/Die Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für vier Geschäftsjahre gewählt. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem der Funktionsträger in einer Beziehung der in § 11 Absatz 3 dieser Satzung bezeichneten Art steht. Die Rechnungsprüfung ist durch wenigstens einen Rechnungsprüfer durchzuführen.
- (4) Im Übrigen finden gemäß § 10 Absatz 3 Nummer 4 BbgJagdG die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung für das Haushaltswesen, die Wirtschafts-, Kassen- und Rechnungsführung sowie die Rechnungsprüfung entsprechend Anwendung.

§ 13

Geschäfts- und Wirtschaftsführung

- (1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr gemäß § 11 Absatz 4 BJagdG (1. April bis 31. März).
- (2) Einnahme- und Ausgabebeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind von einem Jagdvorstandsmitglied und dem Kassenführer zu unterzeichnen. Stellvertretung ist unzulässig.
- (3) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Jagdgenossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder anderen Zwecken zu verwenden sind (Reinertrag), an die Jagdgenossen grundsätzlich jährlich auszuschütten. Sie sind bis zum beschlossenen Auszahlungstermin möglichst verzinslich anzulegen. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Absatz 3 BJagdG nicht berührt.
- (4) Von den Jagdgenossen dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.
- (5) Die Auszahlung des Reinertrages erfolgt unbar. Dazu ist dem Jagdvorstand vom Jagdgenossen ab 1. Juni für das abgelaufene Jagdjahr der Auskehrungsanspruch schriftlich mit aktueller Bankverbindung und bis zur Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens mit vorläufigen Besitzzeinsweisungen vorzulegen. Der Auskehrungsanspruch verjährt nach

§ 195 BGB in drei Jahren. Die regelmäßige Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

§ 14

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Satzung und Änderungen der Satzung der Jagdgenossenschaft sind gemäß der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Angermünde durch Veröffentlichung im amtlichen Teil des „Amtsblattes für die Stadt Angermünde“ gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist auf die Genehmigung der Aufsichtsbehörde unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung, des jährlichen Haushaltsplans, der Beschlüsse über die Festsetzungen von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Absatz 3 BJagdG. Diese Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang im Bekanntmachungskasten Stolpe Marktplatz.

- (3) Die Jagdgenossen haben selbst sicher zu stellen, dass sie von der Einladung und den Bekanntmachungen rechtzeitig Kenntnis erlangen.

§ 15

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung wird gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 03.04.1992 außer Kraft.
- (3) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 18.05.2022 gewählt wurde, endet mit dem 31. März 2026. § 9 Absatz 3 dieser Satzung findet entsprechende Anwendung.
- (4) Der erste Haushaltsplan nach § 6 Absatz 4 Nummer 1 dieser Satzung ist für das Geschäftsjahr 2022/23 aufzustellen; die erste Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist für dasselbe Geschäftsjahr vorzunehmen.
- (5) Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll diese die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Rahmensatzung der Jagdgenossenschaft Steinhöfel

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinsamen Jagdbezirktes Steinhöfel haben in offener Abstimmung mit den erforderlichen Mehrheiten folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinsamen Jagdbezirktes Steinhöfel ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Steinhöfel“ und hat ihren Sitz in 16278 Angermünde, Ortsteil Steinhöfel.

§ 2

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

- (1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJG) mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen der Gemarkung Steinhöfel zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.
- (2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch die Grenzen, die in den jeweiligen Pachtverträgen, insbesondere den dazugehörigen Revierkarten, dargestellt sind.
- (3) Der Vorstand ist gehalten, Verkleinerungen des bestehenden Jagdbezirktes im rechtlichen Rahmen entgegenzuwirken.

§ 3

Gebiet der Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

§ 4

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

- (1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Abs. 1 BJG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.
- (2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größe ausgewiesen werden. Das Jagdkataster ist fortzuführen; durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Erst mit Eigentumsnachweis werden Ansprüche gegenüber der Jagdgenossenschaft begründet.
- (3) Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen oder deren schriftlich be-

vollmächtigte Vertreter zur Einsicht beim Vorsitzenden des Jagdvorstandes offen. Eine Einsicht bedarf einer Terminabsprache.

§ 5

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben.
- (2) Ihr obliegt nach § 29 Abs. 1 BJG der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht.
- (3) Im Hinblick auf Abs. (2) ist bei jeder Verpachtung darauf hinzuwirken, dass diese Ersatzpflicht dem Jagdpächter übertragen wird.

§ 6

Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Genossenschaftsversammlung
2. der Jagdvorstand

§ 7

Genossenschaftsversammlung

Zur Teilnahme an der Jagdgenossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihren gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Abs. 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

§ 8

Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt
 - a) den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher)
 - b) zwei Beisitzer
 - c) den Kassenführer
 - d) einen Rechnungsprüfer
 - e) nach Möglichkeit einen Reservekandidaten, der bei Ausscheiden eines Mitgliedes in den Vorstand aufrückt.
- (2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über
 - a) den jährlichen Haushaltsplan
 - b) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers

- c) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks
 - d) die Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks
 - e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen
 - f) die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung
 - g) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge
 - h) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinsamen Jagdbezirks und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen sowie der Vergabe von entgeltlichen Einzelabschüssen
 - i) den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung
 - j) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes
 - k) die Bildung von Rücklagen und deren Verwendung
 - l) die Beanstandung von Beschlüssen des Jagdvorstandes
 - m) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12 Abs. 5 dieser Satzung
 - n) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen oder die Änderung der Höhe dieser Entschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes sowie des Kassenvorstehers und Rechnungsprüfers oder anderer für die Jagdgenossenschaft tätiger Personen.
- (3) Die Regelungen des Absatzes (2), Buchstaben c), d), e), f), g), h), i) können durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.
 - (4) Die Genossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Gemeindekasse zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden dieses Vertrages entfällt die Wahl eines Kassenvorstehers.
 - (5) Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassenen Wirtschaftsprüferunternehmen übertragen werden; in diesem Fall entfällt die Wahl des Rechnungsprüfers.
 - (6) In den Fällen der Absätze (4) und (5) gelten die Grundsätze von § 12 Abs. 3 und § 14 Abs. 3 entsprechend.

§ 9

Durchführung der Genossenschaftsversammlung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorsteher wenigstens zweimal in einer Wahlperiode einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Genossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen oder Jagdgenossen mit mindestens einem Viertel der bejagbaren Fläche der Jagdgenossenschaft die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheit beantragen.
- (2) Die Genossenschaftsversammlung findet in der Regel am Sitz der Jagdgenossenschaft statt. Sie ist öffentlich, soweit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten ausgeschlossen ist.
- (3) Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht entsprechend § 16 Abs. 4. Sie muss den Ort, den Zeitpunkt und die Tagesordnung der Versammlung enthalten.
- (4) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten kann ein anderer Versammlungsleiter benannt werden.
- (5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ dürfen Beschlüsse nach § 8 Abs. 1 bis Abs. 5 nicht gefasst werden.
- (6) Zu den Genossenschaftsversammlungen kann die Aufsichtsbehörde eingeladen werden.
- (7) Der Vorstand entscheidet über die Notwendigkeit einer Einladung.

§ 10

Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

- (1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Abs. 3 BJG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
- (2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch öffentliche Abstimmung gefasst. Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag von

mindestens drei Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Abs. 3 BJG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens ein Jahr lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens, aufzubewahren.

- (3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstückes können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.
- (4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.
- (5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung ausgeschlossen, darf sich nicht vertreten lassen und darf keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäftes oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihm selbst bezieht.
- (6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft durch den Vorstand in geeigneter Form zu informieren.

§ 11

Vorstand der Jagdgenossenschaft

- (1) Der Jagdvorstand besteht aus dem Jagdvorsteher und zwei Beisitzern.
- (2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jede volljährige und geschäftsfähige Person, wobei Jagdgenossen immer den Vorrang erhalten sollen.
- (3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Vorstand vorhanden ist. In diesem Fall beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres.
- (4) Die Amtszeit darf um maximal drei Monate verlängert werden, wenn eine Genossenschaftsversammlung aus wichtigen Gründen nicht einberufen werden kann.
- (5) Beim Eintreten von Ereignissen, die nicht durch die Jagdgenossenschaft zu vertreten sind und die Durchführung der Genossenschaftsversammlung unmöglich machen oder unverhältnismäßige Risiken bergen, kann die Amtszeit des Vorstandes sich um ein Jahr verlängern. Sollte auch dann noch keine Versammlung durchführbar sein, ist eine Briefwahl zulässig.
- (6) Der Kassenvorsteher wird für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand. Die Absätze (2), (3), (4) und (5) dieses Paragraphen sind entsprechend anzuwenden.
- (7) Endet die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, rückt ein gewählter Reservekandidat als Vorstandsmitglied nach. Ist kein Reservekandidat gewählt, ist auf der nächsten Genossenschaftsversammlung ein Nachfolger zu wählen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind Kassenvorsteher und Kassenvorsteher zu den Beratungen des Vorstandes hinzuzuziehen und mit diesem erweiterten Vorstand sind die Geschäfte bis zur Neuwahl weiterzuführen.

§ 12

Vertretung der Jagdgenossenschaft

- (1) Der Jagdvorstand verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden.
- (2) Zur Vertretung der Jagdgenossenschaft im Sinne von § 9 Abs. 2 BJG

sind der Jagdvorsteher und ein weiteres Mitglied des Vorstandes ausreichend.

- (3) Im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung kann der Vorstand den Jagdvorsteher mit der Alleinvertretung beauftragen.
- (4) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm:
 - a) die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplanes
 - b) die Anfertigung der Jahresrechnung
 - c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung
 - d) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen
 - e) die Feststellung der Umlagen der einzelnen Mitglieder
- (3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetz oder rechtsgeschäftlichen Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit hat der Jagdvorsteher gemeinsam mit einem Beisitzer zu entscheiden.
- (5) Zu Entscheidungen gemäß Absatz (4) hat der Jagdvorsteher unverzüglich den Vorstand zu informieren. Dieser entscheidet, ob die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung erforderlich ist. Gegebenenfalls ist diese kurzfristig einzuberufen und kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.
- (6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 BJO von der Gemeinde wahrgenommen. Als Ausnahme ist lediglich eine Übergangszeit entsprechend § 11 Abs. (4) und (5) anzusehen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.
- (7) Mitglieder des Jagdvorstandes haben gegenüber der Jagdgenossenschaft einen Anspruch auf Ausgleich ihrer Aufwendungen. Entsprechend § 8 Abs. 2 Buchstaben n) entscheidet über die Höhe der Abgeltung die Genossenschaftsversammlung.

§ 13

Sitzung des Jagdvorstandes

- (1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.
Wenn aus Gründen, die nicht durch die Jagdgenossenschaft zu vertreten sind, eine Vorstandssitzung nicht durchgeführt werden kann, ist diese Sitzung unmittelbar nach Wegfall der Hinderungsgründe nachzuholen.
- (2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (3) Wenn Reservekandidaten gewählt sind, sollen sie an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen; sie sind einzuladen.
- (4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Der Kassenwart und der Rechnungsprüfer können an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen; sie sollten eingeladen werden.
- (5) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung eine Genossenschaftsversammlung durchzuführen.
- (6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Protokollführer zu unterschreiben. Wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung durch die anderen Vorstandsmitglieder Widerspruch eingelegt wird, gilt das Protokoll als bestätigt.
- (7) Die Aufsichtsbehörde ist vier Wochen nach Bestätigung über die Beschlüsse zu informieren.

- (8) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Jagdgenossenschaft erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan, soweit nicht die Genossenschaftsversammlung einen anderen Zeitraum bestimmt. Der Zeitraum darf vier Jahre – eine Wahlperiode – nicht überschreiten. Der Haushaltsplan muss die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthalten und ausgeglichen sein.
- (2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die dem Rechnungsprüfer zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers vorzulegen ist. Gilt der Haushaltsplan für mehrere Jahre, sind Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Entlastung nach Ablauf der Haushaltsplanperiode und jeweils zum Ende der Amtszeit des Jagdvorstandes – auch bei Wiederwahl – durchzuführen.
- (3) Der Rechnungsprüfer wird jeweils im Voraus für eine Wahlperiode wie der Vorstand gewählt. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat bzw. wer zu einem Funktionsträger entsprechend § 12 Abs. 3 in einer Beziehung steht.
- (4) Im Übrigen finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.
- (5) Beim Verlust der Eigenschaft als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts ist das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Jagdgenossenschaft zu liquidieren und entsprechend § 10 Absatz 3 BJO auf die Mitglieder zu verteilen.

§ 15

Geschäfts- und Wirtschaftsführung

- (1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Abs. 4 BJO. Es beginnt am 01. April und endet am 31. März des Folgejahres.
- (2) Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher und dem Kassenführer zu bestätigen.
- (3) Der Kassenführer hat dafür zu sorgen, dass die Einnahmen der Jagdgenossenschaft rechtzeitig eingehen und die Ausgaben ordnungsgemäß geleistet werden. Außenstände sind durch ihn anzumahnen und nach ergebnislosem Ablauf der hierfür gesetzten Zahlungsfrist dem Jagdvorsteher zur zwangsweisen Beitreibung zu melden.
- (4) Kassenfehlbeträge sind vom Kassenführer, soweit sie von ihm zu vertreten sind, zu ersetzen; der Ersatz ist im Kassenbuch festzuhalten. Kassenüberschüsse sind als „sonstige Einnahmen“ zu buchen.
- (5) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Jagdgenossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch der Jagdgenossen, die dem Beschluss nicht zugestimmt haben, auf Auszahlung ihres Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Absatz 3 BJO nicht berührt.
- (6) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

§ 16

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Satzung und Änderungen der Satzung unterliegen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Nach Beschlussfassung zur Satzungsänderung und Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist die geänderte Satzung allen Jagdgenossen nach Vorgabe der Gemeindeordnung zur Kenntnis zu geben.
- (3) Alle sonstigen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft sind durch öffentlichen Aushang oder Auslage in der Gemeinde Angermünde Ortsteil Steinhöfel anzuzeigen.
- (4) Die Einladung zu Genossenschaftsversammlungen, insbesondere bei

Anträgen zum Haushaltsplan, zur Satzungsänderung sowie bei allen anderen Beschlussfassungen entsprechend § 8 dieser Satzung werden durch Aushang in der Gemeinde Angermünde, Ortsteil Steinhöfel, rechtsverbindlich bekannt gegeben.

Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ist rechtzeitig ergangen, wenn sie zwei Wochen vor dem Termin durch Aushang veröffentlicht wird.

Um eine möglichst hohe Beteiligung zu erreichen, sollten darüber hinaus alle dem Vorstand bekannten Jagdgenossen eine schriftliche Einladung erhalten.

- § 17**
Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen
- (1) Diese Satzung wird mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung und nach Ablauf einer Frist von 4 Wochen ab Bekanntgabe durch die Gemeinde nach § 16 Abs. (2) rechtsverbindlich.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Sat-

zung außer Kraft.

Für den Vorstand:

Klaus-Detlef Gellert

Jens Kath

Martin Schulze

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung im Mai 2022

Angermünde, Ortsteil Steinhöfel, am 07. Mai 2022

Genehmigungsverfügung

Die vorstehende Satzung der Jagdgenossenschaft Steinhöfel wird von mir gemäß § 10 Abs. 2 LjagdGBbg genehmigt:

- Amtliche Mitteilungen -

Gewässerschau
des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“ Prenzlau

Der Verband führt im Jahr 2022 in der Zeit vom 10. Oktober bis 10. November seine Verbandsschau nach § 44 Wasserverbandsgesetz und § 5 Verbandssatzung durch.

Die Gewässerschau dient zur Festlegung von Gewässerunterhaltungsmaßnahmen für den Unterhaltungsplan 2023.

Später eingebrachte Maßnahmenvorschläge können im Jahr 2023 nicht berücksichtigt werden.

Termine, Treffpunkte

Schaubezirk	Datum	Uhrzeit	Treffpunkt
1	17.10.2022	8.00 Uhr	Gemeindeverwaltung Nordwestuckermark (Schönermark)
2	21.10.2022	8.00 Uhr	Bahnübergang Blindow
3	10.10.2022	8.00 Uhr	Bietikow, am Gutshof
4	12.10.2022	8.00 Uhr	Röpersdorf, Gaststätte „Seeblick“
5	08.11.2022	8.00 Uhr	Gerswalde; Parkplatz/Ziegenwinkel hinter der Kirche
6	19.10.2022	8.00 Uhr	ehemals Möbelhof Trebenow
7	10.11.2022	8.00 Uhr	Amtsverwaltung Brüssow

Schaubezirk 1	Schaubezirk 2	Schaubezirk 3	Schaubezirk 4	Schaubezirk 5	Schaubezirk 6	Schaubezirk 7
Schönermark	Blindow	Bietikow	Röpersdorf	Gerswalde	Trebenow	Brüssow
Arendsee	Dauer	Bertikow	Sternhagen	Friedenfelde	Milow	Wollschow
Ferdinandshorst	Göritz	Blankenburg	Beenz	Gr. Fredenwalde	Nechlin	Woddow
Fürstenwerder	Ludwigsburg	Falkenwalde	Berkholz	Groß Kölpin	Wilsickow	Bagemühl
Kraatz	Schenkenberg	Hohengüstow	Boitzenburg	Haßleben	Wismar	Grünberg
Naugarten	Schönfeld	Prenzlau	Gollmitz	Krohnhorst	Lübbenow	
Parmen	Grünow	Seehausen	Potzlow	Mittenwalde	Fahrenholz	
Weggun	Carmzow	Seelübbe	Buchenhain	Kaakstedt	Güterberg	
Schapow	Schmölln	Warnitz	Funkenhagen	Flieth	Jagow	
Güstow	Wallmow		Hardenheck	Milmersdorf	Lemmersdorf	
Dedelow			Klaushagen	Ringental	Wolfshagen	
Falkenhagen			Wichmannsdorf	Stegelitz		
Holzendorf				Temmen		
Klinkow				Steinhöfel		
Schönwerder						

Bei Anfragen wenden Sie sich bitte an den Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ in 17291 Prenzlau, Neustädter Damm 71, Telefon: 03984/71 444.

gez. Hoff
Verbandsvorsteher

- Ende der amtlichen Mitteilungen -

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für die Stadt Angermünde: Der Bürgermeister

Impressum: Herausgeber: Stadt Angermünde, Der Bürgermeister

Anschrift: Markt 24, 16278 Angermünde
Telefon: (0 33 31) 26 00-0